

RS Pvak 2022/1/24 A45-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.01.2022

Norm

PVG §41 Abs1

Schlagworte

Antragsberechtigung Bedienstete

Rechtssatz

Der Antragsteller ist Bediensteter im Zuständigkeitsbereich des DA und fühlt sich durch die seiner Meinung nach nicht auf objektiven Vergleichskriterien beruhende Bevorzugung seines Mitbewerbers D in seinen ihm durch das PVG gewährleisteten Rechten verletzt. Seine Antragsberechtigung ist gegeben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2022:A45.PVAB.21

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2022

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at